

Satzung des Vereins „PfotenLife e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der am 15.11.2019 gegründete Verein führt den Namen „PfotenLife“. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen; nach der Eintragung lautet der Name „PfotenLife e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63773 Goldbach. Die Postanschrift lautet: PfotenLife e.V., Schlesienstraße 75, 63773 Goldbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben, Ziele des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Sinne von § 52 II Nr. 14 AO. Der Verein sieht es als seine Aufgabe an, das Bild des Tierschutzes in der Öffentlichkeit mit geeigneten Maßnahmen im positiven Sinne zu beeinflussen. Der Satzungszweck wird wie folgt verwirklicht:
 - a. Durch eine aktive ideelle und finanzielle Beteiligung am Tierschutz im In- und Ausland soweit dieser dem Satzungszweck der „PfotenLife e. V.“ nicht entgegensteht.
 - b. Durch die Unterhaltung von eigenen Pflegestellen und Tierheimen oder die finanzielle, fachliche oder sachliche Unterstützung fremder Tierheime, Gnadenhöfe und anderer tierschützender Einrichtungen und Projekte, soweit es sich bei diesen um inländische steuerbegünstigte Körperschaften bzw. um ausländische Körperschaften handelt oder die betreffende Einrichtung die Mittel nur als weisungsgebundene und rechenschaftspflichtige Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO verwendet.
 - c. Durch die aktive ideelle und finanzielle Unterstützung privater Tierschützer im In- und Ausland soweit deren Tätigkeit dem Satzungszweck der „PfotenLife e. V.“ nicht entgegensteht.
 - d. Durch die Vermittlung von Patenschaften für Tiere in eigenen Einrichtungen oder in anderen in- und ausländischen Einrichtungen, die dem Satzungszweck der „PfotenLife e. V.“ nicht entgegensteht.
 - e. Durch die Förderung der Rechte von Tieren, die Bekämpfung des Tierelends sowie von Tierseuchen. Dazu gehört die karitative Unterbringung von Tieren aus schlechter Haltung in Pflegestellen und Tierheimen, das gesund pflegen, die Kastration und alle notwendigen tiermedizinischen Versorgungen;
 - f. Durch die Vermittlung von herrenlosen Tieren in artgerechte und liebevolle Tierhaltung inklusive des zugehörigen Tiertransports;
 - g. Durch die Aufklärung und dem Entgegenwirken bei Tiermissbrauch durch Tierschutzinspektoren sowie Vor- und Nachkontrolle von abgegebenen bzw. vermittelten Tieren;
 - h. Durch die Unterrichtung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Aspekte des Tierschutzes sowohl im In- wie auch im Ausland sowie die Zusammenarbeit mit und die Einflussnahme in den Kommunen und im Land im Interesse des Tierschutzes und zum Wohle der Tiere;
 - i. Durch die Förderung des Tierschutzes durch Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den artgerechten Umgang mit Tieren;
 - j. Durch die Durchführung von Resozialisierungsmaßnahmen von verhaltensgestörten und gefährlichen Hunden;
 - k. Durch die Fütterung, Betreuung und Kastration von herrenlosen Hunden und Katzen;

- l. Durch die Versorgung von Tieren mit Nahrung und Medizin, deren Halter aufgrund ihrer sozialen Notlage die Kosten der nahrungstechnischen und tierärztlichen Versorgung nicht übernehmen können;
 - m. Durch die Beratung seiner Mitglieder und von Tierhaltern in tiermedizinischen, tiernahrungstechnischen und tiertherapeutischen Fragen. Der Verein bietet hierfür auch Kurse an und ist Tierhaltern wie auch Tierschützern bei der Beurteilung des Gesundheitszustandes ihrer Tiere behilflich. Eventuell dringend notwendige Sofortmaßnahmen können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten durchgeführt werden. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Tierhalters sind diese Leistungen kostenlos.
 - n. Durch die Sicherung entlaufener Tiere.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Zuwendungen an den Verein erfolgen nach Maßgabe der Anforderungen der Finanzgerichte (Niedersachsen FG vom 08.04.2010 (6 K 139/04) und der Finanzverwaltung.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Mitglieder des Vereins oder ihnen nahestehende Personen oder mit Mitgliedern oder Organen oder gesetzlichen Vertretern von Mitgliedern des Vereins im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen dürften keinerlei Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins erhalten. Die Begünstigung von natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe, unangemessene Vergütungen ist ausgeschlossen. Vom Verein beauftragte Mitglieder und andere beauftragte Dritte können eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Satz 1 EStG erhalten (Ehrenamtschuld). Zulässig ist die Erstattung nachgewiesener angemessener Kosten, die einem Mitglied bei der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, sofern sie vom Vorstand schriftlich genehmigt wurden.
6. Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne § 57 AO verwirklichen.
7. Der Verein wird auch als Förderkörperschaft i.S. des § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese an andere inländische steuerbegünstigte Körperschaften bzw. ausländische Körperschaften zweckgebunden für die Förderung des Tierschutzes weiter.
8. Der Verein kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, finanzielle und / oder sachliche Mittel zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere für den Tierschutz, zur Verfügung stellen (§ 58 Nr.2 AO).
9. Der Verein kann Einrichtungen auch in der Form von eigenen juristischen Personen unterhalten und / oder sich an solchen beteiligen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Herkunft der Mittel zur Gründung der Gesellschaft, der Zweck der Gesellschaft und die Zurverfügungstellung von Betriebsgrundlagen nicht gemeinnützigkeitsschädlich sind. Die Beschlussfassung über die Errichtung einer solchen Gesellschaft obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person durch Beitritt in Beachtung nachfolgender Regelungen werden.
2. Die Mitgliedschaft minderjähriger Personen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:
 - ordentliche Mitglieder,
 - Jugendmitglieder,
 - Fördermitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
 - a. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person sowie juristische Person werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins insbesondere auch durch die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrags zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages; er ist nicht verpflichtet, die Entscheidung zu begründen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, Antrags- und aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 - b. Jugendmitglied kann jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden, soweit die Erziehungsberechtigten zugestimmt haben. Jugendmitglieder haben weder ein Stimm- und Antragsrecht, noch ein aktives oder passives Wahlrecht.
 - c. Fördermitglied des Vereins kann werden, wer Ziel und Zweck des Vereins durch einen verringerten Mitgliedsbeitrag unterstützen möchte. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Fördermitglieder haben weder ein Stimm- und Antragsrecht, noch ein aktives oder passives Wahlrecht.
 - d. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat und von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand mehrheitlich vorgeschlagen wird. Das Ehrenmitglied wird vom Vorstand mit dessen Zustimmung ernannt. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.
4. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch Beitritt zu dem Verein, der mittels Aufnahmeantrag erfolgt.
 - b. In dem Aufnahmeantrag ist zu erklären, welche Form der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied, Jugendmitglied, Fördermitglied) angestrebt wird. In dem Mitgliedsantrag soll der/die Antragsteller/in weiter folgende Angaben machen:
 - Art der angestrebten Mitgliedschaft,
 - Name und Vorname und Geburtsdatum,
 - Adresse,
 - Bankverbindung,
 - Telefonnummer,
 - E-Mail-Adresse.
 - c. Das Erheben, Verarbeiten, Speichern und Nutzen dieser personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks und für die Mitgliederverwaltung erforderlich. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters hierzu, ist bei Minderjährigen schriftlich vorzulegen.

- d. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist dem Antragsteller in jedem Fall die Gelegenheit zu persönlichem Gehör zu geben.
 - e. Der Eintritt wird mit der Aushändigung bzw. Zusendung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
 - f. Zur Feststellung der Mitgliedschaft, ihres Erwerbs und ihres Verlusts sowie der Mitgliederzahlen genügt nach außen die Bescheinigung des Vorstands.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich.
6. Beendigung der Mitgliedschaft
- a. Die Mitgliedschaft endet durch
 - i. schriftliche Austrittserklärung,
 - ii. Streichung von der Mitgliederliste,
 - iii. durch Ausschluss durch den Vorstand,
 - iv. Auflösung des Vereins,
 - v. Tod des Mitglieds.
 - b. Der Austritt kann durch das Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
 - c. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälliger Beiträge unterlässt. In der zweiten Mahnung ist unter Hinweis auf eine letzte Zahlungsfrist von einem Monat auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.
 - d. Den Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen bzw. den sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten,
 - bei einem den Verein schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins oder bei Störung des Vereinsfriedens oder
 - wenn das Mitglied die Interessen des Tierschutzes grob verletzt.

Das Ausschlussverfahren:

Das Ausschlussverfahren wird i.d.R. durch Antrag eines Mitglieds beim Vorstand des Vereins eingeleitet. Dieser Antrag hat eine Begründung zu enthalten, die einen Ausschluss als gerechtfertigt ansehen lässt. Der Vorstand kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit das Ausschlussverfahren einleiten oder ablehnen. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs ist dem Betroffenen der konkrete ihm vorgeworfene Sachverhalt schriftlich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Dabei ist dem Betroffenen eine Frist von 14 Tagen einzuräumen, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen. Der Betroffene ist darüber zu informieren, dass nach Verstreichen der vorgenannten Frist das rechtliche Gehör gewahrt wurde und eine Entscheidung ohne seine Stellungnahme getroffen werden kann.

Der Ausschließungsbeschluss:

Der Ausschließungsbeschluss des Vorstands ist zu Protokoll zu geben und schriftlich zu begründen. Der Beschluss muss den Zeitpunkt nennen, zu dem der Ausschluss wirksam wird. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied ist darüber zu belehren, dass es gegen den Beschluss innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung beim Vorstand Beschwerde einlegen kann.

c) Beschwerdeverfahren:

Über die Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied kann diese Abstimmung bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Legt der Betroffene keine Beschwerde ein, wird der Ausschluss nach Ablauf der Beschwerdefrist wirksam.

- e. Das Vereinsmitglied bzw. die Vereinsmitglieder, die den Ausschluss beantragt haben, können am Ausschlussverfahren und über die Entscheidung über den Ausschluss in der Mitgliederversammlung mitwirken.
- f. Wird der Ausschließungsbeschluss einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt, ist der Betroffene bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit des Ausschlusses von der Teilnahme an Mitgliederversammlungen ausgeschlossen. Gehört der Betroffene weiteren Organen an, gilt dies auch für diese Organe.
- g. Für den Ausschluss eines Organmitglieds ist das Organ zuständig, das für die Bestellung des Organmitglieds verantwortlich ist.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand ist ermächtigt, in Not- und Härtefällen Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrags zu gewähren.
2. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres bzw. nach erfolgter Aufnahme in den Verein zu entrichten. Minderjährige Kinder von Mitgliedern sind beitragsfrei. Jugendliche, deren Eltern kein ordentliches Mitglied sind, zahlen einen ermäßigten Beitrag.
3. Die Beitragshöhe für juristische Personen bestimmt der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Kassenwart und die Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder der Vereinsorgane, insbesondere Vorstand und Kassenwart, haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Wahl des Vorstands und des Kassenwarts

1. Der Vorstand besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB von den Mitgliedern des Vorstands vertreten, die jeder einzelvertretungsberechtigt sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit (mind. 50% + 1 Stimme) der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit geschäftsführend im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der verbleibende Vorstand das Recht, für das fehlende Mitglied ein neues Mitglied in den Vorstand bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung zu wählen (sog. Kooptation).
5. Der Kassenwart ist kein Mitglied des Vorstandes und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit (mind. 50% + 1 Stimme) der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Wiederwahl zum Kassenwart ist möglich. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit kommissarisch im Amt, bis die Nachfolger gewählt ist.

§ 7 Aufgaben des Vorstands, Beschlüsse des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins mit Außenwirkung,
 - b) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Regelung aller Personalangelegenheiten,
 - f) Buchführung, Jahresabschluss und Steuererklärungen,
 - g) Erstellung der Jahresberichte.
2. Der/die Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe der übrigen Vorstandsmitglieder alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Anordnungen der/des Vorsitzenden, die nicht offensichtlich der Satzung oder dem Gesetz widersprechen, haben solange Gültigkeit, bis sie durch einen anders lautenden, gültigen Vorstandsbeschluss ersetzt werden.
3. Sitzungen des Vorstands finden jährlich mindestens drei Mal statt. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Sitzungen des Vorstands sind beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, telefonisch oder per Email gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands mit diesem Verfahren einverstanden sind. Solche Beschlussfassungen sind unverzüglich schriftlich niederzulegen und durch den/die Vorsitzende zu unterzeichnen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt und einzeln zur Zeichnung berechtigt.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, der nicht Mitglieder des Vorstands ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer prüft Rechnungen, Kassenbestand und Bankkonten des Vereins und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Prüfbericht vor.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind und wenn die Einberufung auf Antrag des Vorstands erfolgt oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei müssen Gründe angegeben werden. Der Vorstand muss einem zulässigen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang entsprechen.
2. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand, in Textform oder per e-mail an die dem Vorstand letztbekannte Adresse der Mitglieder, einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch den/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch diese(r) verhindert wird die Mitgliederversammlung durch den/der 2. Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese(r) verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereins ein Rederecht. Ein Abstimmungsrecht haben auf der Mitgliederversammlung nur die ordentlichen Mitglieder und zwar auch nur diejenigen ordentlichen Mitglieder, deren Beitragssaldo ausgeglichen ist und die mindestens seit einem Jahr ununterbrochen Mitglied des Vereins sind. Dieses sind die sog. stimmberechtigten Mitglieder. Ein aktives und passives Wahlrecht haben nur stimmberechtigte Mitglieder.
5. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht und vom Finanzvorstand (Kassenwart) ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands,
 - d) Änderungen der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins,
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und die in dieser Satzung genannten Beschlussgegenstände bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
9. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.
10. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Mitglieder der Organe des Vereins aus wichtigem Grund abzurufen. Hierfür ist ein entsprechend begründeter Antrag rechtzeitig vorzulegen. Für die Abberufung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültigen „Ja“- oder „Nein“-Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Beschlussgegenstand bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch der zur Abstimmung gestellte neue Satzungstext beigefügt waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder von Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Solche Satzungsänderungen und ihr Grund müssen sämtlichen Mitgliedern des Vereins unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 11 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche oder durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dahingehende Anträge mit einer Begründung seitens des Antragstellers und einer Stellungnahme des Vorstands, von drei Viertel der erschienenen Mitglieder (bei namentlicher Abstimmung) gebilligt werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder teilnimmt. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Diese neue Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

Bei Auflösung des Vereins werden die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund – Landesverband Bayern e.V. -, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Tierschutz zu verwenden hat. Die Mitglieder erhalten bei der Auflösung des Vereins weder Zuwendungen noch sonstige Vermögensvorteile.

§ 13 Übergangsregelung und Gültigkeit

Über die Gültigkeit dieser Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.11.2019 abgestimmt. Die Gründungsmitglieder haben dieser Satzung zugestimmt. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die gewählten Gremien werden von der Gründungsversammlung beauftragt den Verein zu führen und rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Unterschriften der Gründungsmitglieder (auch in Druckbuchstaben)

Aschaffenburg, den 14.01.2020

Jana Breuhahn 

Hans Helmut Sember

Kornelia Sember

Angela Kraus

Romina Anton

Ulf Kortenzamp

Wajja Kortenzamp



K. Sember

Angela Kraus

R. Anton



